

Heft 1

- Auszug -

Kapitel 1

Machtübernahme und frühe NS-Verbrechen:
„Eisleber Blutsonntag“

Weiterführende Informationen finden Sie in der

Basispublikation Heft 1 

Repression und Handlungsspielräume im Nationalsozialismus

Machtübernahme und frühe NS-Verbrechen: „Eisleber Blutsonntag“	27
Entmachtung der Opposition	32
Machtübernahme und „Gleichschaltung“: Unterdrückung oppositioneller Vereine und Verbände	49
Novemberpogrom 1938	67
Formen des Widerstandes und Hilfe für Verfolgte	89
Polizei im Nationalsozialismus: Terror- und Verfolgungsapparat	105
Im Namen der Gerechtigkeit? Justiz im Nationalsozialismus	128
Lager und Haftanstalten als Orte des Ausschlusses und der Verfolgung	136

Machtübernahme und frühe NS-Verbrechen: „Eisleber Blutsonntag“

Am 30. Januar 1933 ernannte der damalige Reichspräsident Paul von Hindenburg Adolf Hitler zum Reichskanzler. In der Folge begann Hitler mit anderen führenden Mitgliedern der NSDAP die demokratische Grundordnung der Weimarer Republik schrittweise auszuhöhlen und die **Machtübernahme** einzuleiten.

Machtübernahme

Mit der Ernennung Adolf Hitlers zum Reichskanzler am 30. Januar 1933 erfolgte ein schrittweiser Abbau der demokratischen Grundrechte. Dabei beriefen sich die Nationalsozialisten v. a. auf die sogenannte „Reichstagsbrandverordnung“ („Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat“ vom 28. Februar 1933), welche unter Berufung auf Artikel 48 (Notstand) der Weimarer Reichsverfassung erlassen wurde, und das „Ermächtigungsgesetz“ („Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich“) vom 24. März 1933, welches dem Reichskanzler Adolf Hitler zentrale Befugnisse einräumte. Der Begriff „Macht ergreifung“ ist ein von den Nationalsozialisten geprägter Begriff. Er wurde bereits seit der Gründung der NSDAP 1920 für ihre Bestrebungen genutzt, mehr Zugriff auf Machtbefugnisse zu erhalten. Auch außerhalb der NSDAP wurde er genutzt, z. B. 1923 von der Münchener Polizei im Zuge des Hitler-Putsches. Auch der Begriff „Machtübernahme“ wurde bereits von den Nationalsozialisten genutzt, betont jedoch weniger das Kämpferische. Ein alternativer Begriff zur „Machtübernahme“ oder „Macht ergreifung“ ist „Machteroberung“, der den illegitimen Charakter des Prozesses stärker hervorhebt. Der Begriff „Machtübertragung“ hingegen verdeutlicht, dass Hitler und die NSDAP die Macht mit der Ernennung Hitlers zum Reichskanzler am 30. Januar 1933 legitim übertragen bekamen. Welcher Begriff der angemessenste ist, ist noch immer Gegenstand aktueller Debatten über dieses historische Ereignis.

Zerschlagung der Demokratie und Errichtung der Diktatur

Grundlage für die Ausschaltung der freiheitlichen und demokratischen **Grundrechte** waren die „Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat“ (kurz: „**Reichstagsbrandverordnung**“) und die „Verordnung gegen Verrat am Deutschen Volke und hochverräterische Umtriebe“. Der Reichspräsident erließ diese Verordnungen am 28. Februar 1933, einen Tag nach dem Brand des Reichstages. Dieser war Sitz der parlamentarischen Demokratie in der Weimarer Republik. Die Umstände des Brandes konnten bis heute noch nicht vollständig geklärt werden. Nach dem Reichstagsbrand erließ Reichspräsident von Hindenburg den Notstand. Die Notstandsverordnungen sollten zur Abwehr staatsgefährdender Gewaltakte dienen, wofür vor allem Kommunisten verantwortlich gemacht wurden.



Eisleben, Breiter Weg 30 (2010). Vor 1933 das „Klassenkampfgebäude“, von 1933 bis 1945 das „Paul-Berck-Haus“, (Foto: Con2tto, CC BY 3.0).

Grundrechte und Rechtsstaatlichkeit

Grundrechte sind jene Rechte, die die Bevölkerung vor einer Übermacht und Willkür des Staates rechtlich schützen sollen. Sie sind in der Regel in der Verfassung verankert.

Neben den Grundrechten sollte die Gewaltenteilung der drei Staatsgewalten in Legislative, Exekutive und Judikative eine unabhängige Richterschaft und Rechtsstaatlichkeit garantieren. Zur Entfaltung der Grundrechte in der Weimarer Republik sollten außerdem der Föderalismus und eine gesellschaftliche Pluralität (z. B. mehrere Parteien und Organisationen wie Gewerkschaften) beitragen. All diese Prinzipien und Sicherungsmechanismen wurden durch die „Reichstagsbrandverordnung“ vom 28. Februar und das „Ermächtigungsgesetz“ vom 23. März 1933 aufgehoben.

Gewaltsame Ausschreitungen in der Hochburg der Sozialisten und Kommunisten

Die Stadt Eisleben im Mansfelder Land war eines der bedeutendsten wirtschaftlichen Zentren in Mitteleuropa und durch Bergbau und Industrieproduktion geprägt. In der Weimarer Republik gab es dort vor allem Anhängerinnen und Anhänger der



„Reichstagsbrandverordnung“

Die Reichstagsbrandverordnung war eine der zentralen Rechtsnormen im Nationalsozialismus und wurde bis zum Ende des Regimes nicht aufgehoben. Sie war das rechtliche Fundament der Nationalsozialisten zur Verfolgung, Inhaftierung („Schutzhaft“) und Vernichtung aller Personen, die zu „Feinden“ erklärt wurden.

Kommunistischen Partei Deutschlands (KPD). Hier entluden sich die Spannungen zwischen rechten und linken Parteien nach der Ernennung Hitlers zum Reichskanzler besonders gewalttätig. Am 12. Februar 1933 kam es dort zum sogenannten „Eisleber Blutsonntag“, als etwa 600 SA- und SS-Mitglieder auf ihrem „Propagandamarsch“ durch die Stadt das „Klassenkampfgebäude“ (Geschäftsstelle der KPD) sowie die Turnhalle des Arbeitersportvereins stürmten. Dabei töteten Nationalsozialisten drei Arbeiter und Mitglieder der KPD, Hans Seidel, Walter Schneider und Otto Helm, bei Schießereien sowie durch Schläge mit Spaten. Außerdem kam der SS-Mann Paul Berck zu Tode, was nachträglich von der NSDAP zum Heldentod eines „Blutzeugen“ überhöht wurde. Zu seiner Beerdigung kamen mehrere Tausend Nationalsozialisten (Q 1a). Die NS-Führung benannte anschließend das „Klassenkampfgebäude“ in „Paul-Berck-Haus“ um, und viele Straßen wurden nach ihm bezeichnet.



„Schutzhaft“

Die „Schutzhaft“ war eine polizeilich (v. a. durch die Gestapo) angeordnete und zeitlich unbegrenzte Inhaftierung ohne vorheriges Gerichtsverfahren, Urteil und Rechtsschutz des zu Inhaftierenden. Es handelt sich um einen politisch motivierten Freiheitsentzug, legitimiert durch den ausgerufenen „Notstand“ in der Gesellschaft. Sie wurde in Gefängnissen, „Schutzhaftlagern“ oder Konzentrationslagern vollzogen. Sie diente der Gestapo zur Inhaftierung von als „staatsgefährdend“ bezeichneten Personen, darunter viele Oppositionelle und Regimekritikerinnen und -kritiker.

Strafrechtliche Ermittlungen durch Polizei und Justiz im Nationalsozialismus

Unmittelbar nach den gewalttätigen Übergriffen nahm der NS-Polizeiapparat in einer Verhaftungswelle mehrere KPD-Mitglieder in „Schutzhaft“. Außerdem unternahm die Polizei weitere Maßnahmen zur Unterdrückung der kommunistischen Opposition in Eisleben. Dazu gehörte die Überwachung des Postverkehrs entsprechend § 1 der „Reichstagsbrandverordnung“ (Q 1b).

Nach den gewalttätigen Auseinandersetzungen wurden von der Kriminalpolizei Eisleben, der Kriminal-

polizeileitstelle in Halle sowie der Staatsanwaltschaft Ermittlungen aufgenommen. Diese waren von Widersprüchlichkeiten gekennzeichnet, wie etwa der nachträglichen Behauptung, die Kommunisten hätten zuerst vom Dach des Hauses auf den Aufmarsch geschossen, was den Gewaltausbruch ausgelöst habe. Der Oberstaatsanwalt schloss die Ermittlungen im März 1933 und argumentierte, dass ein planmäßiger Überfall von Kommunisten auf den SA- und SS-Aufmarsch nicht nachzuweisen sei. Das Justizministerium drängte jedoch weiter auf eine Strafverfolgung der Kommunisten und wollte „Schutzhaft“ über sie verhängen lassen (Q 1b). Der Generalstaatsanwalt entgegnete dem Justizministerium, dass eine Anklageerhebung nicht möglich sei, da bei den verhafteten Kommunisten keine Schusswaffen gefunden wurden. Einzig Eduard Rechner, der den SS-Mann Paul Berck im Treppenhaus getötet hatte, wurde vor dem Schwurgericht Halle wegen Totschlags angeklagt und kam zunächst in ein Zuchthaus und anschließend in das Konzentrationslager Mauthausen und später in das Konzentrationslager Dachau.



§ 1 der „Reichstagsbrandverordnung“

„Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933

§ 1

Die Artikel 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 der Verfassung des Deutschen Reichs werden bis auf weiteres außer Kraft gesetzt. Es sind daher Beschränkungen der persönlichen Freiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung, einschließlich der Pressefreiheit, des Vereins- und Versammlungsrechts, Eingriffe in das Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprecheheimnis, Anordnungen von Haussuchungen und von Beschlagnahmen sowie Beschränkungen des Eigentums auch außerhalb der sonst hierfür bestimmten gesetzlichen Grenzen zulässig.“

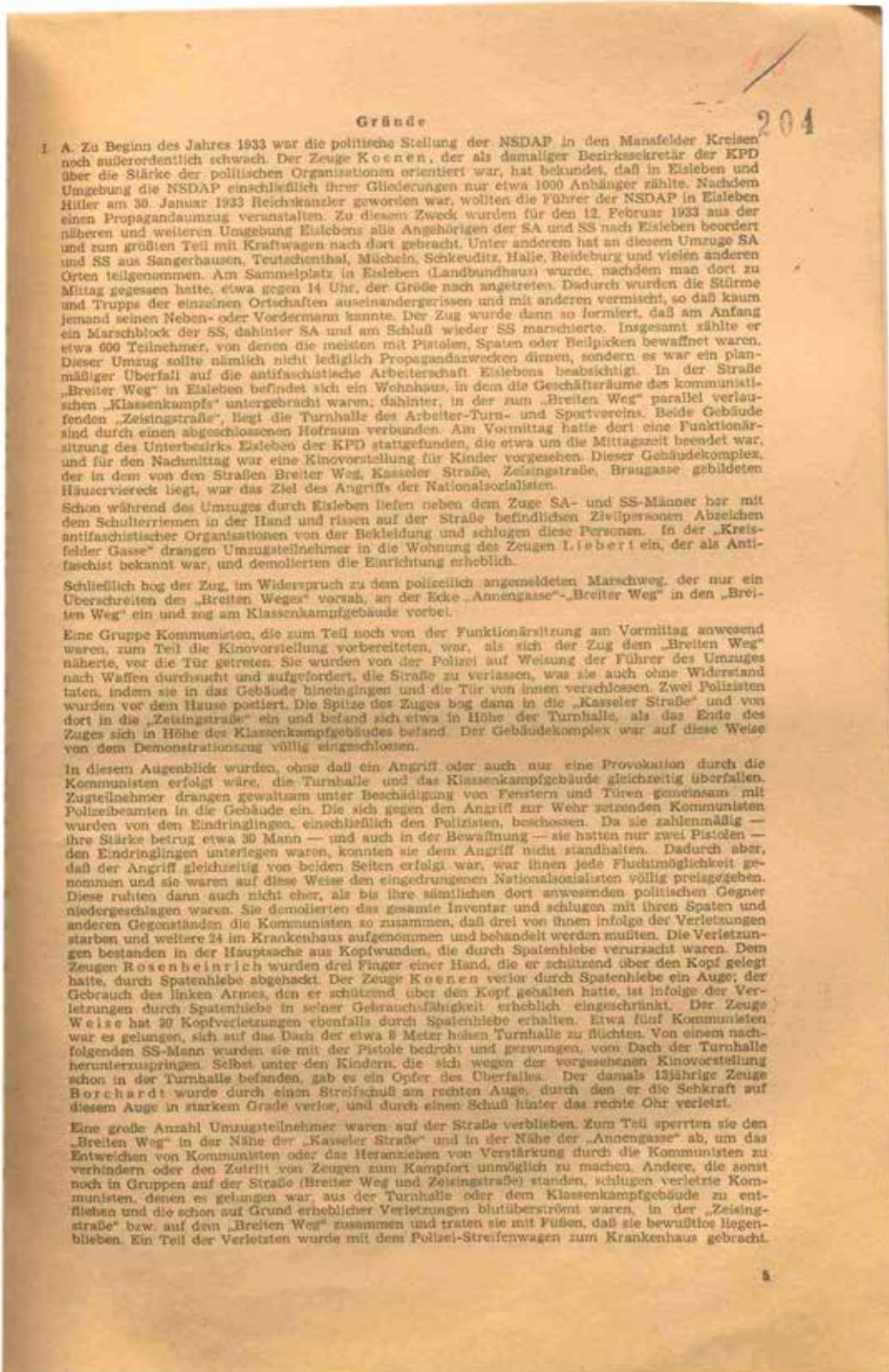
Strafverfolgung nach 1945

In der Nachkriegsjustiz wurde das frühe NS-Verbrechen erneut verhandelt. Der Prozess begann am 21. Juli 1949 gegen 31 SA- und SS-Teilnehmer des nationalsozialistischen „Propagandamarsches“ sowie zwei Polizisten vor dem Landgericht Halle (Q 1c). Kurt Stenzeleit wurde von der 7. Großen Strafkammer des Landgerichts in der Sitzung vom 3. August 1949 gemäß Befehl Nr. 201 der SMAD zu lebenslänglicher Zuchthaushaft verurteilt, weil er auf KPD-Mitglieder mit einem Spaten einschlug und Verletzte nach den Ausschreitungen im Krankenhaus weiter bedrohte. Die 30 anderen Angeklagten erhielten eine Haftstrafe zwischen einem und zwölf Jahren und zwei Beteiligte wurden freigesprochen.

Q 1a: Gerichtsentcheid des Landgerichts Halle vom 3. August 1949 mit Beschreibung des Tathergangs



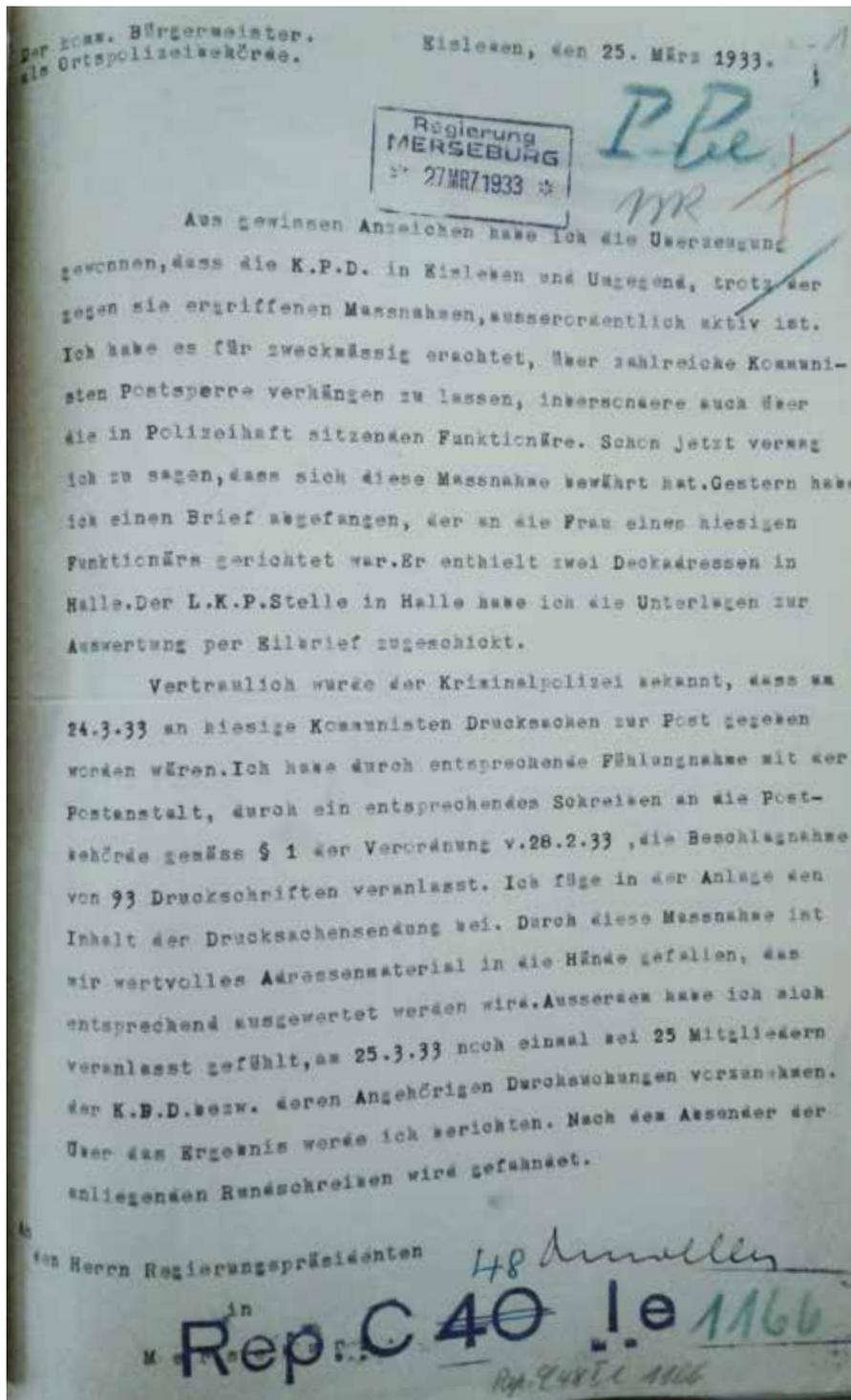
In der Begründung des Gerichtsentscheids der 7. Großen Strafkammer des Landgerichts Halle am 3. August 1949 schilderten die Richter den Tathergang am 12. Februar 1933. Zeugenaussagen dienten als Beweismittel. Durch dieses Verfahren der Nachkriegsjustiz auf Grundlage des SMAD-Befehls Nr. 201 konnten ehemalige Mitglieder der SA, SS und Polizei zu Haftstrafen von einem Jahr bis lebenslänglich verurteilt werden.



Q 1b: Bericht des Vorstehers der Ortspolizeibehörde in Eisleben an den Regierungspräsidenten von Merseburg vom 25. März 1933 über weitere Maßnahmen gegen die KPD



Dieser Bericht des Vorstehers der Ortspolizeibehörde in Eisleben an den Regierungspräsidenten schildert Eingriffe in das Briefgeheimnis zur Unterdrückung der KPD infolge der Ausschreitungen am 12. Februar 1933. Der Regierungspräsident war Leiter der Regierung der mittleren Verwaltungsebene in den Regierungsbezirken. Die Provinz Sachsen bestand aus drei Regierungsbezirken: Magdeburg, Merseburg und Erfurt. Die Regierungspräsidenten unterstanden dem Oberpräsidenten. Dies war der oberste Verwaltungsbeamte in der preußischen Provinz Sachsen.



Landesarchiv Sachsen-Anhalt, C 48 le Regierung Merseburg, Polizeiregistratur, Nr. 1166, Bl. 1.



Q 1c: Bericht aus der SED-Tageszeitung „Neues Deutschland“ vom 21. Juli 1949 über den Prozessbeginn in der Nachkriegsjustiz

Dieser Artikel aus der SED-Tageszeitung „Neues Deutschland“ berichtete über den Prozessbeginn am Landgericht in Halle nach Kriegsende.

Die Bluttat vom Februar 1933

„Eislebener Blutsonntag-Prozeß“ eröffnet / Erdrückende Beweise

Eisleben (ADN/Eig. Ber.). Trotz des erdrückenden Beweismaterials versuchen die 38 angeklagten ehemaligen Nazis im gegenwärtig stattfindenden „Eislebener Blutsonntag-Prozeß“ alle ihnen zur Last gelegten Taten abzuleugnen.

Sie hatten am 12. Februar 1933 zusammen mit etwa 480 Angehörigen der SA und SS 40 in der Turnhalle von Eisleben tagende Arbeiterfunktionäre überfallen und schwer mißhandelt. Drei Funktionäre wurden dabei getötet und weitere 20 schwerverletzt. Die Verhandlung findet am Tatort statt.

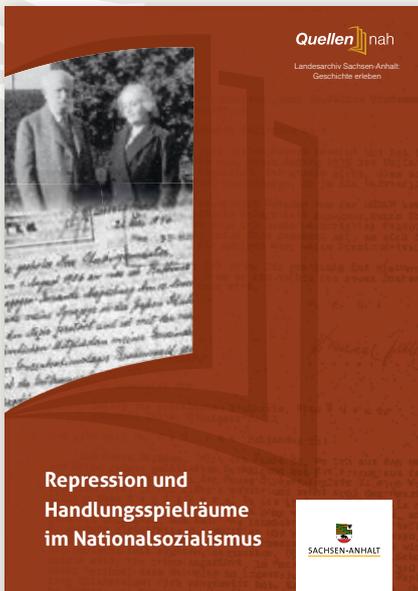
Die Angeklagten schieben während der Vernehmungen die Hauptschuld auf den nach Westdeutschland geflüchteten ehemaligen SS-Führer Schäfer. Lediglich der Angeklagte Scharf, ein ehemaliger SA-Sanitäter,

gab zu, den während der Ausschreitungen schwerverletzten Bernard Koenen, der jetzt Landesvorsitzender der SED in Sachsen-Anhalt ist, auf dem Wege zum Krankenhaus nicht geschützt zu haben, als fünf SS-Mitglieder ihn erneut überfielen und mißhandelten.

An dem Prozeß nehmen zahlreiche Delegationen aus verschiedenen Betrieben Sachsens teil. Große Empörung löste unter den Zuhörern die Mitteilung des Gerichtsvorsitzenden, Oberrichter Ziegler-Bitterfeld, aus, ein ursprünglich vorgesehener Prozeß gegen die Schuldigen des „Blutsonntags“ habe auf Anordnung des Nazi-Justizministers nicht stattfinden dürfen. Die Täter seien auf freiem Fuß belassen, dafür jedoch die überfallenen Arbeiterfunktionäre in sogenannte „Schutzhaft“ genommen worden.

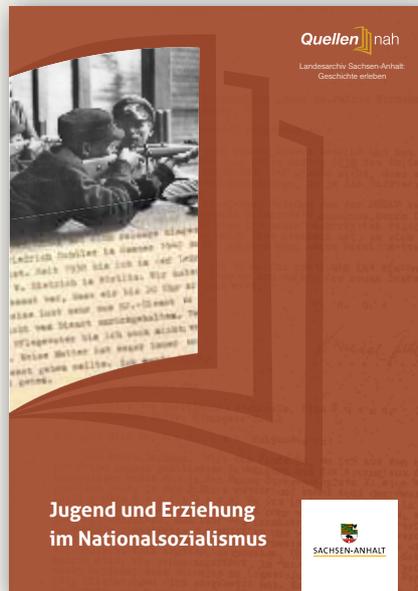
Neues Deutschland vom 21. Juli 1949, Ausgabe 168, S. 2. Digitalisierte Zeitung auf dem Zefys-Portal, Staatsbibliothek zu Berlin – Preußischer Kulturbesitz: https://dfg-viewer.de/show?tx_dlf%5Bdouble%5D=0&tx_dlf%5Bid%5D=https%3A%2F%2Fcontent.staatsbibliothek-berlin.de%2Fzefys%2FNSNP2532889X-19490721-0-0-0.xml&tx_dlf%5Bpage%5D=2&cHash=6a4e2e6944ddf9c636d26bb243cba45e

Bausteine zur Geschichte und Gesellschaft im Nationalsozialismus



Repression und Handlungsspielräume im Nationalsozialismus

Quellen nah
Landesarchiv Sachsen-Anhalt
Geschichte erleben



Jugend und Erziehung im Nationalsozialismus

Quellen nah
Landesarchiv Sachsen-Anhalt
Geschichte erleben



Wirtschaft und Arbeit im Nationalsozialismus

Quellen nah
Landesarchiv Sachsen-Anhalt
Geschichte erleben



HEFT 1: Repression und Handlungsspielräume im Nationalsozialismus

Themen:

- Machtübernahme und frühe NS-Verbrechen: „Eisleber Blutsonntag“
- Entmachtung der Opposition
- Machtübernahme und „Gleichschaltung“: Unterdrückung oppositioneller Vereine und Verbände
- Novemberpogrom 1938
- Formen des Widerstandes und der Hilfe für Verfolgte
- Polizei im Nationalsozialismus: Terror- und Verfolgungsapparat
- Im Namen der Gerechtigkeit? Justiz im Nationalsozialismus
- Lager und Haftanstalten als Orte des Ausschlusses und der Verfolgung

HEFT 2: Jugend und Erziehung im Nationalsozialismus

Themen:

- Schule und Universität
- Nationalpolitische Erziehungsanstalten (NPEA) und Nationalpolitische Bildungsanstalten (NAPOBI)
- Außerschulische Bildung und Freizeitangebote der Hitlerjugend (HJ) und des Bundes Deutscher Mädel (BDM)
- Reichsarbeitsdienst (RAD)
- Unangepasste sowie „rassisch“ verfolgte Kinder und Jugendliche
- Mütter, Schwangerschaft und die NS-„Rassenideologie“

HEFT 3: Wirtschaft und Arbeit im Nationalsozialismus

Themen:

- Gleichschaltung in Wirtschaft und Arbeitswelt sowie Ausschluss von Oppositionellen
- Arbeitseinsatz und Arbeitsbeschaffung
- „Volksgemeinschaft“ und „Betriebsgemeinschaft“
- Ausschluss von Jüdinnen und Juden aus der Wirtschaft
- Aktion „Arbeitsscheu Reich“
- „Arbeitserziehungslager“ der Gestapo
- Zwangsarbeit im Nationalsozialismus

Informationen zur Bestellung

Die Materialien sind kostenfrei über die Landeszentrale für politische Bildung Sachsen-Anhalt zu beziehen.

Bausteine zur Geschichte und Gesellschaft in der Deutschen Demokratischen Republik (DDR)



HEFT 4: Repression und Handlungsspielräume in der DDR

Themen:

- Aufbau der Ein-Parteien-Herrschaft der SED
- Polizei in der SED-Diktatur
- Aufstand vom 17. Juni 1953 in Magdeburg
- Verfolgung und Diskriminierung in der DDR
- Flucht und Ausreise aus der DDR
- Kommunalwahl im Mai 1989
- Friedliche Revolution 1989 in Halle (Saale)

HEFT 5: Jugend und Erziehung in der DDR

Themen:

- Bildung in der DDR
- „Freie Deutsche Jugend“
- Jugendkulturen in den 1970er und 80er Jahren
- „Umerziehung“ von Kindern und Jugendlichen

HEFT 6: Wirtschaft und Arbeit in der DDR

Themen:

- Aufbau der sozialistischen Planwirtschaft
- Arbeiten im Volkseigenen Betrieb
- Versorgungsmangel und Umweltzerstörung
- Der Weg zur deutschen Einheit und die wirtschaftliche Krise zu Beginn der 1990er Jahre

Digitales Angebot

Unter <https://landesarchiv.sachsen-anhalt.de/onlineangebote/quellennah/> können die Hefte als PDF heruntergeladen werden.



← ... oder einfach den QR-Code scannen.